

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Aufsätze

### ***Die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Vergleichsbehörde, insbesondere des Schiedsmannes***

Von Dipl.-Komm. Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen

Seit ein paar Jahren beschäftigt sich der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) mit der Möglichkeit einer Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit auf dem Gebiete des Schiedsmannswesens. Diese Initiative ergriff der Verband nicht von sich aus, sondern er wurde zu Überlegungen animiert u. a. von zwei Landesjustizministern, einigen Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie von einer großen Zahl von Richtern, insbesondere von den für das Schiedsmannswesen zuständigen Aufsichtsrichtern. Alle diese Stellen vertreten fast einhellig den Standpunkt, dass sich das Institut der Vergleichsbehörde nach § 380 StPO<sup>1</sup>, insbesondere das des Schiedsmannes geradezu anböte, weitere Aufgaben zu übernehmen, um die Justizbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaften) noch mehr zu entlasten. Darüber hinaus könnte, falls auch auf dem Gebiete des Strafrechts eine Erweiterung in Frage käme, ein Beitrag zur Entkriminalisierung geleistet werden. Dabei hat keiner der Befürworter daran gedacht, eine sachliche Erweiterung deshalb vornehmen zu lassen, weil seit ein paar Jahren die Tätigkeit des Schs. rückläufig ist<sup>2</sup>. Wäre nämlich das der Grund, dann hätten schon im Jahre 1966 geeignete Vorschläge unterbreitet werden können, also zu einem Zeitpunkt, als gegenüber 1953 die SchsTätigkeit um mehr als die Hälfte zurückgegangen war. So ist es um so erfreulicher, dass andere Argumente vorliegen, die sachliche Zuständigkeit des Schiedsmannes zu erweitern.

Nun sind jedoch dieser Entwicklung von vornherein Grenzen gesetzt; denn es darf bei allem nicht übersehen werden, dass der Schiedsmann — ob als ehrenamtlich Tätiger oder als Ehrenbeamter — vom Grunde her ein Laie ist. Es spielt dabei keine Rolle, dass der eine oder andere Schm. verwaltungsmäßig oder gar juristisch vorgebildet ist. Von der Aufgabenstellung her braucht er jedoch keine Rechtskenntnisse zu besitzen, obgleich es wünschenswert ist, wenn ein gewisses Fachwissen vorhanden wäre<sup>3</sup>. Seine Tätigkeit ist nämlich nur eine schlichtende und keine richtende. Verfehlt wäre es demnach, dem Schm. Aufgaben zuzuweisen, die er ohne gewisse Rechtskenntnisse nicht erledigen könnte. Er müsste also hierfür besonders geschult werden. Das würde bedeuten, dass eine hauptberufliche Tätigkeit entstehen könnte mit dem Ergebnis einer Aufgabenverlagerung von einer Behörde auf die andere. Dies kann dann letztlich nicht zur Entlastung der Verwaltungen, insbesondere der Justizverwaltung führen.

Mit dieser Vorgabe hat dann auch der Bundesvorstand des BDS nach monatelangen Vorbereitungen durch den Fachausschuss endgültig nachstehende Vorschläge sowohl dem Bundesjustizminister als auch den Landesjustizministern unterbreitete:

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## 1. Zivilrecht

Als das Institut des Schs. vor über 150 Jahren ins Leben gerufen wurde, waren die Schr. ausschließlich nur auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig. Während zu Beginn ihrer Tätigkeit jährlich über 150 000 Sühneverfahren mit vermögensrechtlichen Ansprüchen zu verzeichnen waren, ist diese Zahl weit unter 1000 Sühnefälle zurückgegangen'. Die entscheidende Wende des Rückgangs trat ein nach Inkrafttreten der Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>6</sup>, insbesondere nach der Novelle von 1924. Die ZPO führte das Mahnverfahren ein, das wesentlich einfacher zu handhaben war als das Verfahren von der Vergleichsbehörde (Schiedsmann). Dennoch ist es heute an der Zeit, die Tätigkeit des Schs. auf dem Gebiet des Zivilrechts wieder zu intensivieren. Gerade auf diesem Rechtsgebiet könnte das Institut des Schs. zur Entlastung der Justizbehörden besonders eingesetzt werden. Einer der ersten, der diese Forderung erhob, war der Saarländische Rechtspflegeminister Dr. Wicklmayr<sup>7</sup>. Andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere einige Landtagsabgeordnete und Aufsichtsrichter folgten ihm. Die Anregung, die Zuständigkeit des Schs. auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erweitern, nahm der BDS dankenswerterweise auf. Er hat nach intensiven Beratungen den Landesjustizministern den Vorschlag unterbreitet, entweder § 12 SchO/SchG bzw. § 31 SchO Rh-Pf zu ergänzen oder, wozu der Verfasser neigt, die VV zu den o. a. gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Materiell sollen die Vorschriften in der Weise geändert werden, dass der Schm. auch auf den Gebieten des Miet- und Nachbarrechts tätig sein kann. Was das Mietrecht angeht, so soll er einen Vergleich auch dann rechtsverbindlich protokollieren können, wenn es sich beispielsweise um Streitigkeiten handelt, die sich aus der Hausordnung ergeben; denn derartige Streitigkeiten sind in aller Regel Ausgangspunkte für nachfolgende Beleidigungen. Auf dem Gebiete des Nachbarrechts könnte der Schm. zuständig werden bei Streitigkeiten, die in Zusammenhang stehen mit Einwirkungen vom Nachbargrundstück (mit Ausnahme von gewerblichen Betrieben). Es kämen z. B. in Frage Streitigkeiten bei Grenzabständen für Pflanzens oder auch bei Beseitigung von überhängenden Zweigen eines Baumes'. Keineswegs soll der Schm. für alle nachbarrechtlichen Streitigkeiten zuständig werden, vor allen Dingen nicht für solche, die im Grenzbereich zum öffentlichen Nachbarrecht stehen. Das würde nämlich eine Überforderung seiner Tätigkeit als Laie sein. Auch ist nicht daran gedacht, die Landesgesetzgeber zu bewegen, für Streitigkeiten aus dem Miet- und Nachbarrecht ein obligatorisches Sühneverfahren ähnlich wie bei den Privatklegesachen vorzusehen. Wie bisher soll der Schm. auch auf diesen Rechtsgebieten weiterhin nur fakultativ eingeschaltet werden. Deshalb hat es der BDS bisher auch mehrheitlich abgelehnt, für sog. vermögensrechtliche Bagatellsachen ein obligatorisches Sühneverfahren einführen zu lassen. Um die Zuständigkeit des Schs. auch auf den Gebieten des Miet- und (eing-

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



schränkten) Nachbarrechts zu ermöglichen, dürfte es ausreichen, wenn in Nr.2 bzw. in Absatz 2 der VV zu § 12 SchO/SchG bzw. in Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 31 SchO Rh-Pf" der zweite Satz gestrichen würde<sup>12</sup>. Dann wäre der Schm. bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen zuständig, so u. a. bei miet- und nachbarrechtlichen Sachen, die in der Regel vermögensrechtliche Streitigkeiten sind. Die Aktivierung und Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit auf diesem Rechtsgebiet ist aber nur dann Erfolg versprechend, wenn gleichzeitig zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

Zum einen müssten die Landesgesetzgeber bei der in Kürze anstehenden Novellierung der Schiedsmannsgesetze Überlegungen dahin anstellen, dass begrenzt ein Erscheinungszwang eingeführt wird. Es ist zwar im Grunde richtig, dass in einem Zivilprozess grundsätzlich das Erscheinen einer Partei vor Gericht keine Pflicht ist. Hiervon gibt es aber Ausnahmen. Richtig ist es auch, dass ein Bürger bei der Behörde nicht zu erscheinen braucht, jedoch gibt es auch von dieser Regel Ausnahmen. Nach § 28 Abs. 2 der in allen Bundesländern gleichlaufenden Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, soweit dies durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist<sup>13</sup>. Deshalb sollte man in dieser Hinsicht den Schm. nicht in erster Linie als Organ der Justizverwaltung sehen, sondern eher als eine Behörde mit einer Sonderaufgabenstellung. Insofern wäre es nicht rechts- oder gar verfassungswidrig, wenn die Landesgesetzgeber einen derartigen Erscheinungszwang vorsehen würden. Allerdings sollte ein grundsätzlicher Erscheinungszwang nicht eingeführt werden. Denkbar wäre eine Regelung, wie sie im Freistaat Bayern für die Vergleichsbehörde gilt. Diese Rechtsvorschrift lautet<sup>14</sup>: „Die Vergleichsbehörde kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, wenn es der gütlichen Erledigung der Sache dienlich ist.“ Demnach wäre es in das Ermessen des Schs. gestellt, ob er das persönliche Erscheinen für erforderlich und nützlich hält. Das könnte sich jeweils aus der Antragstellung und dem Sachverhalt ergeben. Die Einführung des sog. begrenzten Erscheinungszwangs könnte entscheidend mit dazu beitragen, dass dann auch die Zivilgerichte durch den Schm. entlastet würden.

Zum anderen müsste eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Bedauerlicherweise ist die Unkenntnis der Bürger darüber, dass der Schm. auch auf dem Gebiete des Zivilrechts tätig sein kann, weit verbreitet. Wenn in der Bevölkerung das Institut des Schs. überhaupt bekannt ist, dann nur im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Delikt, z. B. Beleidigung, Körperverletzung. dass der Schm. u. a. auch Mietzinsstreitigkeiten erledigen kann", wird dem Bürger nur dann bewusst, wenn die Interessenverbände (Haus- und Grundeigentümer -sowie Mietervereine) hierauf aufmerksam machen. Mit anderen Worten: Nur bei intensiver Öffentlichkeitsarbeit könnte auch die Tätigkeit des Schs. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aktiviert werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit kann aber nur

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gemeinsam zwischen den Justizverwaltungen, Gemeinden und dem BDS, einschließlich seiner regionalen Fachverbände, geschehen. Es reicht keineswegs aus, dass die Medien von Zeit zu Zeit auf den Schm. aufmerksam machten. Wichtig ist die ständige Information des Bürgers mit dem Ziel, dass vor allen Dingen die Bedeutung des Schs. auf dem Gebiet des Zivilrechts in den Vordergrund gestellt wird. Das ist leider in der Vergangenheit von keiner Seite ausreichend geschehen.

## 2. Strafrecht

Die Tätigkeit des Schs. auf dem Gebiet des Strafrechts setzte erst im Jahre 1879 ein. Durch § 420 der damaligen Strafprozeßordnung<sup>16</sup> wurde als Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage bei Beleidigungen ein Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde zwingend vorgeschrieben. Im Gegensatz zu anderen Ländern wurde dann für Preußen durch die Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879 der Schiedsmann eingeführt. Erst im Jahre 1924 wurde der Kreis der Sühneverfahren vor dem Schm., bedingt durch eine Erweiterung der mit der Privatklage verfolgten Straftaten<sup>17</sup>, ebenfalls erweitert". Bereits im Jahre 1924 war für die sachliche Erweiterung der Zuständigkeit des Schs. die Entlastung der Gerichte maßgebend. Deshalb hat der Vorstand des BDS nach anfänglichem Zögern aufgrund von Empfehlungen von verschiedenen Stellen sich die Forderung zu eigen gemacht, zwecks Entlastung der Justizbehörden und letztlich auch als Beitrag zur Entkriminalisierung mehrere Antragsdelikte zu Privatklagedelikten nach § 374 StPO erklären und darüber hinaus nach § 380 StPO sühnepflichtig machen zu lassen. Der Bundesvorstand hat demnach seinen zuerst beschrittenen Weg, nämlich nur die gefährliche Körperverletzung<sup>19</sup> in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse<sup>20</sup> verneint und den Antragsteller auf den Weg der Privatklage verweist, für sühnepflichtig zu erklären, aufgegeben. Nunmehr sollen nach seinen Vorstellungen folgende Antragsdelikte<sup>21</sup> auch für sühnepflichtig erklärt werden:

a) Die Straftaten des 15. Abschnittes des Strafgesetzbuches, sofern sie Antragsdelikte sind. Hierzu zählen die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes<sup>22</sup> und von Privatgeheimnissen<sup>23</sup> sowie die Verwertung fremder Geheimnisse<sup>24</sup>. Schon jetzt ist der Schm. zuständig bei Verletzung des Briefgeheimnisses<sup>25</sup>. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb er nicht auch für die übrigen Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, sofern sie Antragsdelikte sind, zuständig sein soll.

b) Haus- und Familiendiebstahl<sup>26</sup>. Nach dem ersten Beschluss des Bundesvorstandes sollte schon damals neben der gefährlichen Körperverletzung auch dieses Antragsdelikt für sühnepflichtig erklärt werden. Diese Vorschrift bietet sich gerade für eine Tätigkeit des Schiedsmannes an, weil in diesem Fall Vorkommnisse innerhalb der Familien oder der Hausgemeinschaft<sup>28</sup> durch die Vergleichsbehörde mit Erfolg geschlichtet werden könnten. Meistens handelt es sich um Bagatellsachen, die sich für den Schm. quasi anbieten. In schwierigen Fällen wird der Staatsanwalt sowieso das öffentliche Interesse bejahen und die Sache an sich ziehen.



Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



c) Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen<sup>29</sup>. Gerade diese Bagatellkriminalität eignet sich besonders für eine Schlichtungstätigkeit durch die Vergleichsbehörde (Schiedsmann). Es handelt sich hier um geringwertige Sachen, die nach der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur einen Betrag von ca. 30,- DM nicht übersteigen. Bei Einschaltung des Schs. würde besonders bei diesen Straftaten eine merkliche Entlastung der Justizbehörden eintreten.

d) Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs<sup>30</sup>. Gedacht ist in erster Linie an den Fall, dass jemand ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt.

e) Jagd- und Fischwilderei<sup>31</sup>. Es handelt sich bei beiden Delikten um die einfache Jagd- und Fischwilderei, also um Fälle, in denen der Täter entweder ein Angehöriger des Jagd- oder Fischereiberechtigten ist oder am Tatort im beschränkten Maße jagd- oder fischereiberechtigt sein muss.

f) Nachstehende „relative“ Antragsdelikte: Hehlerei, Betrug, Erschleichen von Leistungen und Untreue<sup>32</sup>. Bei den sog. „relativen“ Antragsdelikten handelt es sich um solche Straftatbestände, die im Allgemeinen von Amts wegen beim Vorliegen besonderer Umstände, ansonsten aber auf Antrag verfolgt werden. Zu Antragsdelikten werden sie allerdings nur dann, wenn die Tat gegenüber einem Angehörigen<sup>27</sup>, einem Vormund oder einem Hausgenossen<sup>28</sup> begangen worden ist, oder/und es sich um geringwertige Sachen<sup>39</sup> handelt.

Alle anderen Antragsdelikte und bereits jetzt schon vorhandene Privatklagedelikte wie z. B. Straftaten gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb scheiden für eine Tätigkeit durch die Vergleichsbehörde (Schiedsmann) aus.

Andererseits sollte der Bundesgesetzgeber bei einer evtl. Novellierung der g 374 und 380 StPO überdenken, ob nicht die Bedrohung<sup>33</sup> aus dem Kreis der sühnepflichtigen Delikte ausscheiden sollte. Zum einen handelt es sich nicht um ein Antragsdelikt, und zum anderen verwechseln die Schr. vielfach die Bedrohung mit der Nötigung und der Erpressung<sup>34</sup>.

Bleibt abschließend zu hoffen, dass die Schlagworte „Entlastung der Gerichte“ und „Entkriminalisierung“ nicht nur Lippenbekenntnisse einiger Politiker bleiben, sondern baldmöglichst in konkrete Beschlüsse umgemünzt werden, die letztlich dem Bürger von Nutzen sein werden. Um so erfreulicher ist es, dass sowohl die Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes als auch der Bundesjustizminister Dr. Vogel sich für eine Entlastung der Gerichte ausgesprochen haben. Dies könne, so äußerte sich Dr. Vogel nach einem Bericht in der Westdeutschen Zeitung vom 5. Jan. 1980 gegenüber dem Deutschlandfunk, durch eine verstärkte außergerichtliche Lösung von Problemen erreicht werden. Insbesondere sollten Streitfälle, bei denen keine Grundrechte verletzt werden, nach Möglichkeit ohne Einschaltung eines Richters geschlichtet werden.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



- 1 „Die Vergleichsbehörden nach § 380 StPO in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg“, vgl. Schulte, SchsZtg. 1976, S. 70 und 84.
  - 2 Vgl. Wach, SchsZtg. 1979, S. 122 und Katholnigg/Biersted, SchsZtg. 1979, S. 145.
  - 3 Vgl. u. a. Serwe, „Gesunder Menschenverstand genügt?“, SchsZtg. 1975, S. 154.
  - 4 Vgl. Bericht des Bundesvorstandes, SchsZtg. 1979, S. 108.
  - 5 Vgl. die letzte Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner, SchsZtg. 1979, S. 120.
  - 6 Diese trat am 1. 10. 1879 in Kraft.
  - 7 Vgl. SchsZtg. 1976, S. 62.
  - 8 XI. Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes NW vom 15. 4. 1969 (GVBl. 1969, S. 190).
  - 9 § 910 BGB.
  - 10 Anderer Auffassung: Weber, „Ist die Aufwertung des Schiedsmanns möglich?“ in SchsZtg. 1972, S. 138 mit Nachtrag in SchsZtg. 1976, S. 57.
  - 11 Wegen des Widerspruchs mit Abs. 5 Buchst. c) vgl. Gain, „Einige Anmerkungen zur (neuen) Schiedsmannsordnung des Landes Rheinland-Pfalz“, SchsZtg. 1979, S. 21 (23) Nr. 7.
  - 12 Dieser Satz lautet: „Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet oder wenn sein Gegenstand in Geld schätzbar ist.“
  - 13 Wegen Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze für Schiedsmänner vgl. Abhandlung von Schulte in SchsZtg. 1978, S. 51.
  - 14 Vgl. § 2 Abs. 3 der VO vom 13. 12. 1956, SchsZtg. 1976, S. 73.
  - 15 Vgl. Schulte, „Mietzinsstreitigkeiten vor dem Schiedsmann“ in SchsZtg. 1978, S. 136.
- Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit
- 16 Jetzt: § 380 StPO.
  - 17 Vgl. Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. S. 229).
  - 18 Dies geschah durch die VO vom 12. 3. 1924 (PrGS S. 129).
  - 19 § 223 a StGB.
  - 20 § 376 StPO.
  - 21 Insgesamt gibt es über 30 Antragsdelikte, die sich jedoch nicht alle, z. B. Sittlichkeitsdelikte und Verletzung des Steuergeheimnisses, für die Tätigkeit einer Vergleichsbehörde eignen.
  - 22 § 201 Abs. 1 und 2 StGB (nur diese Vorschriften sind nach § 205 StGB Antragsdelikte).
  - 23 § 203 StGB.
  - 24 § 204 StGB.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



25 § 202 StGB (vgl. § 33 SchO/SchG bzw. § 9 SchO Rh-Pf).

26 § 247 StGB.

27 Hierzu zählen Angehörige im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der Vormund.

28 Gemeint ist nicht nur die Familiengemeinschaft, sondern auch die sonstige auf einem freien Entschluss beruhende Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt.

29	§ 248 a StGB.
30	§ 248 b StGB.
31	§ 292 Abs. 1 bzw. § 293 Abs. 1 StGB.
32	55 259, 263, 265 a und 266 StGB.
33	§ 241 StGB.
34	§§ 240 und 253 StGB.

43